

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 23 (1947-1948)
Heft: 5

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MONAT
BLICK AUF  *DIE SCHWEIZ*

Von Peter Dürrenmatt

Auch die Politik hat ihre toten Zeiten. Sie liegen in der Regel in den Anfangswochen des Jahres und später in den Hundstagen. Da pflegt es an der Oberfläche ruhig zu sein, und der Bürger bekommt Muße zur politischen Besinnung. Die Spalten der Zeitungen füllen sich mit wohltemperierten, erbaulichen Betrachtungen darüber, wie es im politischen Leben sein könnte, wenn die Vernunft allein darin das Heft führte. Die Kritik erscheint in solchen unbewegten Tagen oft wie an den Haaren herbeigezogen, und will einer trotz allem dem politischen Geschehen den Puls fühlen, so muß er schon recht nah an die zentralen Stellen im Staat heranrücken. In den Zeiten der Ruhe wird weniger im Volk politisiert, als daß vorbereitende Entscheidungen in der Verwaltung fallen.

Gegenwärtig mottet zwar da und dort ein kritisches Feuerlein. Die Entlassung des Herrn *Mutzner* beispielsweise, des Direktors des Eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, bevor das Ergebnis der disziplinarischen Untersuchung gegen ihn vorlag, wird von niemandem in der Schweiz als *die* Lösung des verfuhrwerkten Koordinationsproblems in der Energiewirtschaft gefeiert. Gespannt erwartete ferner die Öffentlichkeit die Ergebnisse der Untersuchungen über die Ursachen des Explosionsunglückes im Kandertal, zumal noch an vielen Stellen des Landes derartige Lager vorhanden sind.

Neben solchem, mehr tagespolitischem Stoff werden zwei große politische Fragen wahrscheinlich über das Jahr 1948 hinaus unsere Öffentlichkeit eingehend beschäftigen, die in den letzten Wochen als Vorlagen des Bundesrates an die eidgenössischen Räte gegangen sind; wir meinen die

Bundesfinanzreform und das *Gesetz für ein neues Bodenrecht*.

In dem Augenblick, da der Verfassungsentwurf für die Bundesfinanzreform der Kommission des Ständerates überwiesen worden ist, trat dieses Problem aus dem Vorfeld der Stellungsbezüge und der kleinen Geplänkel heraus; es wurde gegenständlich. Jetzt schon darf man voraussagen, es werde mit dieser Vorlage wieder einmal eine Frage vor das Volk kommen, die zu großen und breiten Auseinandersetzungen führen wird. Dabei werden die Fronten reichlich durcheinander gehen; bereits nimmt man ja an, die Mehrheit, die seinerzeit mit 4 gegen 3 Stimmen im Bundesrat das vorgelegte Projekt angenommen habe, bestehe heute, nach dem Zuzug des zweiten Welschen, nicht mehr.

Nicht weniger grundsätzlich ist die Vorlage betreffend die Änderung des Bodenrechtes. Sie ist der Niederschlag von Erfahrungen aus der Krisen- und der Kriegszeit. Ihr Grundgedanke ist es, das Bodenrecht, wie es im Zivilgesetzbuch von 1912 niedergelegt ist, in der Richtung zu ändern, daß der bäuerliche Grund und Boden weniger leicht als Ware veräußerbar, also gegenüber der Spekulation besser geschützt werden soll. Das Gesetz berührt indessen irgendwo fast alle Wirtschaftszweige und gedenkt Bestimmungen zu verankern, die notrechtlich in der Kriegszeit aus den Vollmachten erlassen worden sind. — Jedenfalls ist es nicht uninteressant, daß das Jahr der Erinnerung an die Begründung der liberalen Schweiz zugleich das Jahr grundsätzlicher Auseinandersetzungen über den Föderalismus und über einen Eingriff des Bundes in einen wesentlichen Zweig der Wirtschaft sein wird.